

II. Persönliche Handlungsfähigkeit. Capacité civile.

42. Urtheil vom 20. Juni 1884 in Sachen Isenschmidt gegen Hurni.

A. Durch Urtheil vom 23. April 1884 hat der Appellationshof des Kantons Freiburg erkannt: Samuel Andrist, à Ritzenbach, au nom qu'il agit, est admis dans sa conclusion actrice et les époux Isenschmidt sont déboutés de leur conclusion libératoire. Chaque partie supporte la moitié des frais.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die beklagten Eheleute Isenschmidt die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, es sei das obergerichtliche Urtheil abzuändern und der von den Reurrenten am 23. Dezember 1882 mit der Wittve Maria Hurni geb. Bisset abgeschlossene Verpfändungsvertrag als gültig zu erklären unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Dagegen trägt der Anwalt der Rekursbeklagten auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Wittve Maria Hurni geb. Bisset, von Rigenbach, Kantons Bern, geb. 6. Januar 1803, welche bei ihrer Tochter Maria verehelichtes Isenschmidt in Chantemerle bei Murten, Kantons Freiburg, wohnte und von derselben verpflegt und unterhalten wurde, fiel im Jahre 1882 aus dem Nachlasse ihrer Schwester Elisabeth geb. Bisset in Bern ein Legat von 5000 Fr. an. Am 23. Dezember 1882 schloß Wittve Hurni mit ihrer Tochter Maria Isenschmidt und deren Ehemann Wendicht Isenschmidt einen Verpfändungsvertrag ab, wodurch sie der Tochter Maria den Betrag von 4500 Fr. und einiges Mobilien überließ, während dagegen die Frau Isenschmidt sich verpflichtete, ihre Mutter lebenslänglich zu unterhalten, für ihre anständige Beerdigung zu sorgen und, nach dem Tode derselben, ihrer Nichte Elisabeth Hurni, Tochter des Rudolf, zur Zeit in St.

Petersburg, den Betrag von 300 Fr. auszubezahlen. Durch Urtheil des Amtsgerichtes von Laupen, Kantons Bern, vom 16. Juni 1883 wurde über die Wittve Hurni geb. Bisset die Bevogtigung verhängt. Der bestellte Vormund klagte hierauf vor den freiburgischen Gerichten gegen die Eheleute Isenschmidt-Hurni darauf, dieselben seien schuldig, die Nichtigkeit des Verpfändungsvertrages vom 23. Dezember 1882 anzuerkennen und haben ihm demzufolge die auf Grund dieses Vertrages an sie gelangten Vermögenswerthe zurückzuerstatten. Zur Begründung machte er geltend: Die Wittve Hurni besitze außer der beklagten Frau Isenschmidt noch eine zweite Tochter und es seien überdem Kinder ihres verstorbenen Sohnes Rudolf vorhanden. Nach Art. 6 des bernischen Gesetzes vom 27. Mai 1847 dürfe, „bis die Theilung über das elterliche Vermögen eintritt, die Wittve an dem Kapitalvermögen keine wesentlichen Veränderungen vornehmen, ohne dazu die Einwilligung der Kinder, die nicht unter ihrer Gewalt stehen, und für diejenigen, welche derselben unterworfen sind, die Genehmigung der Vormundschafftsbehörde ihrer Heimatgemeinde erhalten zu haben. Jede Handlung der Wittve, durch welche ohne diese Beistimmung seitens der Kinder das Kapitalvermögen wesentlich verändert oder vermindert werde, sei ungültig.“ Demnach sei der abgeschlossene Verpfändungsvertrag, da er ohne Zweifel eine wesentliche Kapitalveränderung involvire und ohne Beistimmung der Kinder resp. der Vormundschafftsbehörde abgeschlossen worden sei, ungültig. Uebrigens ermangle derselbe auch der in der freiburgischen Gesetzgebung für Verträge dieser Art, — es handle sich nämlich offenbar um eine Schenkung, — vorgeschriebenen Form. Durch das Fakt. A erwähnte zweitinstanzliche Urtheil erkannte der Appellhof des Kantons Freiburg gemäß dem Klageantrage, und zwar gestützt auf Art. 6 des bernischen Gesetzes vom 27. Mai 1847, welches nach Art. 3 des freiburgischen Zivilgesetzbuches hier zur Anwendung kommen müsse, und durch das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit nicht aufgehoben sei.

2. Die Beschwerde der Reurrenten gründet sich darauf, daß die angefochtene Entscheidung das Bundesgesetz betreffend die

persönliche Handlungsfähigkeit verlege. Der Anwalt der Rekurrenten hat im heutigen Vortrage zur Begründung im Wesentlichen angeführt: Art. 6 des bernischen Gesetzes vom 27. Mai 1847 statue für Wittwen mit Kindern eine Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit, welche dem Bundesgesetze fremd und daher durch dasselbe aufgehoben sei. Es könne nämlich kein Zweifel darüber obwalten, daß die fragliche Gesetzesbestimmung, wenigstens insoweit sie auf Vermögen der Wittve ausgedehnt werde, welches diese nicht vom Ehemann ererbt, sondern nach Auflösung der Ehe erworben habe, wirklich eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit und nicht etwa blos eine aus dem ehelichen Güter- und Erbrechte hervorgehende Beschränkung der Dispositionsbefugniß über gewisse Vermögensbestandtheile enthalte. Insoweit es sich um das vom Ehemanne ererbte Vermögen handle, möchte vielleicht noch behauptet werden können, daß eine Dispositionsbeschränkung erbrechtlicher Natur vorliege, da die Wittve dieses Vermögen nicht zu unbeschränktem, sondern nur zu beschränktem Eigenthum ererbt habe. Dagegen könne von einer solchen erbrechtlichen Beschränkung in Betreff desjenigen Vermögens, welches die Wittve nicht vom Ehemanne ererbt, sondern nach Auflösung der Ehe von Dritten erworben habe, offenbar gar keine Rede sein; denn an diesem Vermögen haben ja dem Ehemanne niemals irgendwelche Rechte zugestanden und es sei dasselbe von der Wittve nicht, gemäß Sagung 523 des bernischen Civilgesetzbuches, unter Vorbehalt des „Theilungsrechtes“ der Kinder erworben worden; allerdings verfolge die Bestimmung des Art. 6 cit. den Zweck der Sicherstellung der Erbanwartschaft der Kinder; allein dieses legislative Motiv ändere an der rechtlichen Natur der Vorschrift selbst als einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Wittve nichts. Diese rechtliche Natur der fraglichen Bestimmung folge auch daraus, daß letztere durch das Gesetz vom 27. Mai 1847 (das sogenannte Emanzipationsgesetz), als Ersatz der Geschlechtsvormundschaft, eingeführt worden sei und daß nicht etwa blos statuiert werde, Ansprüche gegen die Wittve können nicht in das den Kindern erbrechtlich verfangene Vermögen exequirt werden, sondern daß geradezu angeordnet werde, Handlungen der Wittve, durch welche

eine Kapitalverminderung oder wesentliche Kapitalveränderung herbeigeführt werde, seien ungültig.

3. In rechtlicher Prüfung der Beschwerde muß zunächst von Amtswegen untersucht werden, ob und inwieweit das Bundesgericht zu deren Beurtheilung kompetent sei. Darüber ist zu bemerken: Das angefochtene Urtheil qualifizirt sich zweifellos als letztinstanzliches Haupturtheil und der Streitwerth übersteigt den Betrag von 3000 Fr. Das Bundesgericht ist somit gemäß Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege insoweit zuständig, als der Rechtsstreit nach eidgenössischem Rechte zu entscheiden ist. Ist die Sache ausschließlich nach eidgenössischem Rechte zu beurtheilen, so ist das Bundesgericht in vollem Umfange kompetent; ist dagegen blos theilweise, d. h. blos über einzelne der Endentscheidung präjudizielle Rechtsfragen oder einzelne Angriffs- oder Vertheidigungsmittel nach eidgenössischem Rechte zu erkennen, so ist das Bundesgericht blos zu Erledigung dieser Punkte kompetent, während im Uebrigen, insoweit die Anwendung des kantonalen Rechtes in Frage steht, die Entscheidung der kantonalen Gerichte aufrecht erhalten oder vorbehalten bleiben muß (vergleiche hierüber Entscheidung in Sachen Trafford, Amtliche Sammlung VIII, Seite 318 u. f. Erw. 1). Die vorliegende Sache ist nun insoweit nach eidgenössischem Rechte zu beurtheilen, als es sich um die Frage handelt, ob das angefochtene Urtheil Bedeutung und Tragweite des Begriffs der persönlichen Handlungsfähigkeit im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 verkannt und somit der Wittve Furni zu Unrecht die Befugniß zu selbständigem Abschlusse des streitigen Verpfändungsvertrages abgesprochen habe. In Beziehung auf diesen Punkt ist unzweifelhaft eidgenössisches Recht (Art. 1 des zitierten Bundesgesetzes) maßgebend; denn es ist klar, daß der Begriff der persönlichen Handlungsfähigkeit, wenn auch das Bundesgesetz denselben nicht näher definirt, doch ein Begriff des eidgenössischen Rechtes ist, welcher von Wissenschaft und Praxis gemäß dem Sinn und Geiste des Gesetzes einheitlich festzustellen und anzuwenden ist. Art. 5 des Bundesgesetzes, welcher die Feststellung der Entmündigungsgründe, innerhalb der Bundesge-

sehlischen Schranken, der kantonalen Gesetzgebung vorbehält, steht dem nicht entgegen; denn derselbe bezieht sich eben nur auf die Entmündigung, keineswegs dagegen auf die Feststellung und Entwicklung des Begriffs der Handlungsfähigkeit. Dagegen ist im Uebrigen für die Beurtheilung der Streitsache nicht Bundesrecht, sondern kantonales Recht maßgebend. Denn einerseits ist der streitige Vertrag vor dem Inkrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechtes abgeschlossen worden und untersteht daher schon aus diesem Grunde gemäß Art. 882 des eidgenössischen Obligationenrechtes den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht und andererseits behält ja auch Art. 523 des Obligationenrechtes für den Verpfändungsvertrag die Bestimmungen des kantonalen Rechtes vor. Das Bundesgericht ist daher nur befugt, zu prüfen, ob das angefochtene Urtheil, das der Wittve Gurni die Befugniß zum selbständigen Vertragsabschlusse abspricht, das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit verlege, während es über die außer der Verfügungsunfähigkeit der Wittve Gurni gegenüber dem streitigen Verpfändungsvertrage noch geltend gemachten Anfechtungsgründe nicht entscheiden kann. Da nun der Vorderrichter sich über diese anderweitigen Anfechtungsgründe in seinem Urtheile nicht ausgesprochen hat, so könnte das Bundesgericht niemals zu einer materiellen Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils im Sinne der Rekurrenten gelangen, sondern es könnte im Falle der Begründeterklärung der Beschwerde das vorinstanzliche Urtheil blos aufheben und die Sache zur Entscheidung über die übrigen Streitpunkte an die Vorinstanz zurückweisen.

4. In der Sache selbst ist festzuhalten: Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1881 normirt nur die persönliche Handlungsfähigkeit im strengen Sinne des Wortes, d. h. die durch persönliche, individuelle Momente bedingte privatrechtliche Selbständigkeit der Person; dagegen bezieht sich dasselbe nicht auf Beschränkungen der Dispositionsbefugniß, welche eine Person nicht aus allgemein persönlichen Gründen, sondern in Folge besonderer Rechtsverhältnisse, in welchen sie steht, treffen. Dies ist in der Botschaft des Bundesrathes zu dem Entwurfe des Bundesgesetzes (Bundesblatt 1879, III, S. 769) ausdrücklich

ausgesprochen worden und liegt auch durchaus in der Natur der Sache. Denn Dispositionsbefchränkungen, welche nicht in allgemein persönlichen Momenten, sondern in besondern Rechtsbeziehungen der Person wurzeln, lassen sich offenbar nur im Zusammenhange mit dem Rechtsgebiete, welchem das betreffende Rechtsverhältniß angehört, abschließend normiren; sie konnten daher nicht in dem Bundesgesetze betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit ihre einheitliche Ordnung finden, sondern es mußte ihre Regelung der kantonalen und Bundesgesetzgebung über die einzelnen Rechtsgebiete (das Betreibungs- und Konkursrecht, Ehe- und Erbrecht u. s. w.) überlassen bleiben. Völlig unzweifelhaft sodann ist jedenfalls, daß Beschränkungen der Dispositionsbefugniß, welche die Folge einer Beschränkung des Rechtes des Verfügenden an dem Gegenstande der Disposition sind, durch das Bundesgesetz nicht berührt werden; denn hier handelt es sich in keiner Weise um eine Beschränkung der abstrakten persönlichen Handlungsfähigkeit, sondern um eine Beschränkung resp. einen Mangel des konkreten subjektiven Rechtes an der Sache. Die Beschränkung der Verfügungsbefugniß einer Wittve mit Kindern nun, wie sie durch Art. 6 Article 1 und 2 des bernischen Gesetzes vom 27. Mai 1847 statuiert wird, qualifizirt sich nicht als eine Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit der Wittve, sondern als eine im ehelichen Güter- und Erbrechte begründete, aus dem Warterecht der Kinder fließende, Beschränkung bezw. Minderung des Rechtes der Wittve am Vermögen; sie ist daher durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1881 nicht aufgehoben worden. Die Frage ist zwar keine unzweifelhafte und ist auch in Praxis und Literatur verschieden beantwortet worden (siehe einerseits im Sinne der hier vertretenen Lösung: Kreisschreiben des bernischen Regierungsrathes vom 28. Dezember 1881 und Reichel in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band XIX, Seite 230 u. ff., andererseits dagegen E. Vogt, Anleitung zum Obligationenrecht, Seite 5 u. f.); überwiegende Gründe sprechen aber für ihre Beantwortung im oben angegebenen Sinne. Denn: Nach Satzung 523 des bernischen Civilgesetzbuches ist, auch wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, die überlebende Ehefrau Alleinerbin

ihres verstorbenen Ehemannes. Allein ihr Recht an dem ererbten Vermögen, welches, da nach bernischem Rechte der Ehemann Eigenthümer des gesammten zugebrachten Gutes der Frau wird, auch das von der Frau in die Ehe gebrachte Vermögen umfaßt, ist kein unbeschränktes, sondern ein mit Rücksicht auf das Theilungsrecht der Kinder beschränktes. Den Kindern steht eine unentziehbare spes succedendi zu und es können dieselben die Mutter, wenn sie zu einer weitem Ehe schreitet, zur Theilung anhalten, wobei die Mutter, wie jedes zur Zeit der Absichtung vorhandene Kind, lediglich einen Kopftheil erhält. In die Theilungsmasse aber fällt nicht nur das vom Ehemanne ererbte, sondern auch das nach Auflösung der Ehe erworbene Vermögen der Mutter, wie dies aus Sitzung 528, 537 und 538 des bernischen Civilgesetzes hervorgeht und von der bernischen Praxis stets anerkannt wurde. (Siehe auch die völlig unzweideutige Bestimmung der Gerichtssatzung von 1761, I. Theil, XLVI. Titel, Sitzung 4.) Es ist somit bis zur Absichtung das gesammte, auch nach dem Tode des Ehemannes erworbene Vermögen der Mutter den Kindern erbrechtlich versungen, und es findet, wenn der Theilungsfall eintritt, eine antizipirte Beerbung der Mutter durch die Kinder zu Lebzeiten der erstern statt. Demnach erscheint aber das Eigenthum der Mutter an dem elterlichen Vermögen bis zur Theilung als ein innerlich, durch das Warterecht der Kinder beschränktes und, wenn auch nicht richtig sein mag, daß den Kindern, wie in einzelnen Urtheilen bernischer Gerichte ausgesprochen wurde (siehe König, Kommentar, III, 2, Seite 44 u. ff.), ein Miteigenthumsrecht an fraglichem Vermögen zustehe, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Mutter keineswegs volles unbeschränktes Eigenthum zusteht, sondern daß ihr Recht ein in Folge des Warterechtes der Kinder nach Art fiduziarischen Eigenthums beschränktes ist. Demgemäß kann aber darin, daß Art. 6 des bernischen Gesetzes vom 27. Mai 1847 der Wittve bis zur Theilung Kapitalverminderungen oder wesentliche Kapitalveränderungen ohne Zustimmung der Kinder untersagt, nicht eine Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit der Wittve, sondern nur ein Ausfluß der versungenschaftlichen Beschränkung ihres Rechtes am elterlichen Vermögen erblickt werden. Es liegt

denn auch das Motiv der fraglichen Vorschrift, da mit der Theilung jede Beschränkung der Wittve wegfällt, offenbar durchaus nicht in vormundschaftlicher Fürsorge für die Wittve resp. in der Annahme des Gesetzgebers, daß dieselbe aus persönlichen Gründen einer solchen bedürfe, sondern lediglich in der Sicherung des Anwartschaftsrechtes der Kinder; die Wittve wird demgemäß auch nicht etwa allgemein als verpflichtungsunfähig erklärt, sondern nur rücksichtlich solcher Handlungen beschränkt, welche eine Kapitalverminderung oder wesentliche Kapitalveränderung am elterlichen Vermögen zur Folge haben. Kann aber somit in dem Urtheil der Vorinstanz eine Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit nicht erblickt werden, so ist die Beschwerde abzuweisen und muß es somit bei dem angefochtenen Erkenntnisse in allen Theilen sein Bewenden haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Rekurrenten ist abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationshofes des Kantons Freiburg vom 23. April 1884 sein Bewenden.

III. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

43. *Arrêt du 18 Avril 1884 dans la cause Journal
contre Collet.*

Le 2 Mai 1878, J.-Ch. Fuzier-Cayla, actuellement défunt, a loué à Louis Collet, maître menuisier à Genève, et à l'architecte Willemin, pour une durée de quatorze années à partir du 1^{er} Juin suivant, soit jusqu'au 31 Mai 1892, une parcelle de terrain de 16 ares 58 mètres sise à Plainpalais.

Ensuite d'accord intervenu entre parties, L. Collet resta, après le décès de Fuzier-Cayla, sous-locataire du dit terrain, et il demanda à l'hoirie de faire pour cette parcelle deux